Hiermit wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem amtlichen Liegenschaftskataster nach dem Stand vom Dez. 1985 übereinstimmen.

Der Landrat
des Landkreises Limburg-Weilburg
– Katasteramt Weilburg –
Im Auftrag:

Weilburg 27. OKT. 1993

DER LANDRAT DES LANDKREISES LIMBURG-WEILBURG

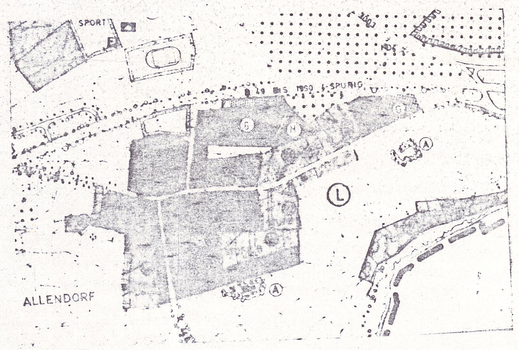

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLANENTWURF
DER GEMEINDE MERENBERG OT. ALLENDORF
M. 1 : 10.000

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG UND ZEICHENERKLÄRUNG

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAU-WEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST-GRÖSSE DER BAUGRUND-STÜCKE
			ZAHL DER VOLLGESCHOSSE				GRUND-FLÄCHEN ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN ZAHL	
			HAUPTGEBÄUDE		GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE				
			HÖCHST	ZWING	HÖCHST	ZWING	GRZ	GFZ	
1	GE	g	II		II		0.8	1.6	
2	MI	O	II		I		0.4	0.8	

O = OFFENE BAUWEISE g = GESCHLOSSENE BAUWEISE GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

- PG — PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GE — GEWERBEGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- VERKEHRSFLÄCHE
- WASSERFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- EIN- BZW. AUSFAHRT
- KANAL

PFLANZFLÄCHE GEM. § 9 (1) 25 BBAUG

3/2 — FÜR DAS ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZWAR AUF JE 50 QM MIND. 1 GROSSKRONIGER LAUBBAUM UND DAZWISCHEN PRO QM MIND. 1 STRAUCH.

- STRÄUCHER GEPL. / BÄUME GEPL.
- STRÄUCHER VORH. / BÄUME VORH.
- VORH. PFLANZFLÄCHE IST ZU ERHALTEN

FESTSETZUNGEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSEN (GEM. § 9 (1) 24 BBAUG

NACHTBETRIEB IST IN DER ZEIT VON 22⁰⁰ - 6⁰⁰ NICHT ZULÄSSIG FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH

UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR DIE VORKEHRUNGEN GEGEN DIE LÄRMEMISSION

BAULICHE ANLAGEN SIND MIND. IN DER GLEICHEN HÖHE WIE DIE ANGRENZENDE VORH. HALLE AUSZUFÜHREN. DIE HALLEN DÜRFEN AUF DER SÜD- UND OSTSEITE KEINERLEI ÖFFNUNGEN BESITZEN, EBENFALLS KEINE DACHÖFFNUNGEN OHNE SCHALLDÄMPFER.

DÄCHER SIND SCHALLABSORBIEREND AUSZUBILDEN.

LICHTBÄNDER IN DER SÜDWAND SIND FESTSTEHEND UND MIT EINER ZWEISCHALIGEN INDUSTRIE-VERGLASUNG AUSZUBILDEN.

DIE ZUFAHRT IST MIT EINEM TOR AUSZUSTATTEN, WELCHES M. EINEM IMPULSGEBER AUSGESTATTET IST, SODASS GESICHERT IST, DASS DAS TOR LEDIGLICH IM BEDARFSFALL AUTOM. GEÖFFNET UND GESCHL. WIRD. DIE H. DES TORES MUSS MIND. 3,00m DER SCHALLDÄMMWERT MUSS MIND 30dB BETRAGEN.

IM GE SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 UND 9 BAU NVO NUR BETRIEBE ZULÄSSIG, VON DEREN ANLAGEN KEINE STÖRENDEN BODENNAHEN GERUCHS- UND SCHADSTOFFEMISSIONEN (GAS- ODER STAUBFÖRMIG) AUSGEHEN. DIE EMISSIONEN SIND ENTSPRECHEND DER TECHN. ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TALUFT) ZU BEGRENZEN UND ABZULEITEN
GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONS-SCHUTZGESETZES (BImSCHG) SIND NUR IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER GEMEINDE, DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE UND DER ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE ZULÄSSIG.

DIE GEM. § 9 (1) 26 BBAUG ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSERHALB DER FESTGELEGTEN VERKEHRSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
ZUFAHRTEN, STELLFLÄCHEN U. PARKPLÄTZE SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSART AUSZUFÜHREN.
GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HBO

KENNZIFFER	①	②			
DACHFORM	GENEIGTES DACH BIS 45° NEIGUNG REINES PULTDACH UNZULÄSSIG				
MAX. MÖGL. FLACHDACHANTEIL					
HAUPTGEBÄUDE	100 %	30 %			
NEBENGEBÄUDE	100 %	100 %			
GARAGEN	100 %	100 %			
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL FARBTON DUNKEL				
MAX. TRAUFHÖHE	6.0 m	VON OKF. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT. (MAX. + 0.50) BIS ZUM ÄUSSEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND			
MAX. FIRSTHÖHE	9.5 m	VON O.K.F. ROHBAU DER DEM TIEFSTANGESCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT. (MAX. + 0.50)			
EINFRIEDIGUNGEN	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 1.00 M SONST 1.50 M HÖHE. ANSCHLUSS DER STRASSENEINFRIEDIGUNG AN DIE SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE BZW. BAULINIE ERFOLGEN.				
GRÜNGESTALTUNG	IM „GE" UND „MI" SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN DARÜBERHINAUS SIND IM „GE" PRO 500 QM NICHT ÜBERBAUTER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 2 BÄUME ZU PFLANZEN. DIE FASSADEN OHNE ÖFFNUNGEN SIND MIT RANKENDEN, ODER KLETTERNDEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN.				

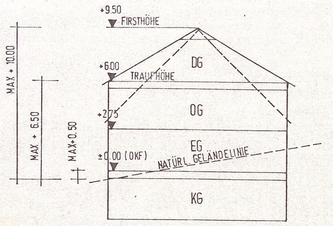

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	16.12.1992
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BBAUG	AM	14.01.1993
BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2a BBAUG — DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ODER - UND DURCH OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM	AM	01.02.1993
	BIS	
BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM § 2 (5) BBAUG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	22.09.1993
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 2a (6) BBAUG	AM	16.12.1992
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG	AM	03.07.1993
OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 15.07.1993	BIS	16.08.1993
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	22.09.1993
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG	AM	22.09.1993

MERENBERG DEN 28.10.1993

GEMEINDE MERENBERG · LANDKR. LIMBURG-WEILBURG

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK GEM. § (11) BBAUG

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 27. 7. 94
Az.: 34-61 d 04/01-
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § (12) BBAUG AM 19. 02. 1994

GEMEINDE MERENBERG · LANDKR. LIMBURG-WEILBURG

BÜRGERMEISTER

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

„IM SEIFEN"

M 1 : 1000

GEMEINDE: MERENBERG
ORTSTEIL: ALLENDORF
KREIS LIMBURG / WEILBURG

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG / WEILBURG
REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG
BAUDIREKTOR

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH	IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL 1 SEITE 2191) RECHTSKRAFTIG AM 01.07.1987
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL 1, SEITE 127)
3. PLANZEICHENVERORDNUNG	IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBL 1, SEITE 58) RECHTSKRAFTIG AM 09.03.1991
4. HESS. BAUORDNUNG	IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBL 1, SEITE 404), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ AM 19.07.1990 (GVBL 1, SEITE 395 NR. 19/90)
5. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ	IN DER FASSUNG VOM 14.05.1990 (BGBL 1, SEITE 880)

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 19.02.1994 RECHTSVERBINDLICH

GEMEINDE MERENBERG · LANDKR. LIMBURG-WEILBURG

BÜRGERMEISTER